

Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht

Diskussionsbericht von der gleichlautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 18. Oktober 2001*

Von Jan Zecher**, München

Die Herbstsitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht, die im Rahmen der Münchener Medientage am 18. Oktober 2001 im Kongresszentrum der neuen Messe München stattfand, beschäftigte sich mit dem Thema »Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht«. Prof. Dr. Jürgen *Becker*, Vorstandsmitglied des Instituts und Chefsyndikus der GEMA, begrüßte die etwa 200 Teilnehmer aus Wissenschaft und Wirtschaft und führte in das Thema der Tagung ein. Anschließend stellte er die Referenten der Veranstaltung vor: Dr. Jörg *Reinbothe*, Mitarbeiter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Abteilungsleiter der Abteilung für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Generaldirektion Binnenmarkt, und Prof. Dr. Thomas *Dreier*, Leiter des Instituts für Informationsrecht an der Universität Karlsruhe.

Nach dem Vortrag von Dr. *Reinbothe* eröffnete Prof. Dr. Reinhold *Kreile*, Mitglied des Instituts für Urheber- und Medienrecht und Vorstandsvorsitzender der GEMA, die Diskussion. In einer kurzen Stellungnahme äußerte er die Befürchtung, dass bei Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglicherweise noch einmal die Diskussionen bevorständen, die zuvor bereits in Brüssel geführt worden seien. Prof. *Kreile* wies darauf hin, dass bereits der europäische Gesetzgeber bei Beratung der Richtlinie in erheblichem Umfang Beeinflussungsversuchen von interessierter Seite ausgesetzt gewesen sei. Gleichzeitig lobte er die Kommission dafür, dieser Einflussnahme weitgehend widerstanden zu haben.

Dr. Bernhard *Knies*, Rechtsanwalt aus München, bat Dr. *Reinbothe* um eine Stellungnahme zur Frage, wie die Regelungen der EU-Urheberrechtsrichtlinie zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei der öffentlichen Wiedergabe geschützter Inhalte zu verstehen seien, beispielsweise bei der Übertragung von Filmen oder Musikstücken auf Abruf. Dem Wortlaut der Richtlinie nach solle bei öffentlicher Wiedergabe gerade keine Erschöpfung stattfinden. Als Folge davon müsse man wohl davon ausgehen, dass beispielsweise ein Verbraucher, der ein Musikstück über das Internet heruntergeladen und anschließend auf eine Musik-CD vervielfältigt hätte, nicht berechtigt sei, diesen Tonträger weiterzugeben. Dr. *Knies* verwies soweit auf Erwägungsgrund 29 der Richtlinie, der ausdrücklich derartige Vervielfältigungsstücke mit dem Hinweis erwähne, die Frage der

Erschöpfung stelle sich soweit nicht. Dr. *Reinbothe* erläuterte dazu, es komme in diesem Fall darauf an, was Verbraucher und Rechteinhaber vereinbart hätten. Sei die Anfertigung eines körperlichen Vervielfältigungsstücks des abgerufenen Musikstücks vertragsgemäß, sei der gesamte Vorgang nicht anders zu beurteilen als der Kauf eines herkömmlichen Tonträgers in einem Ladengeschäft. Dr. *Reinbothe* gab Dr. *Knies* allerdings zu, dass auch ihm nicht ganz klar sei, wie in diesem Zusammenhang Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zu verstehen sei. Der Wortlaut des Erwägungsgrunds spreche eigentlich dafür, dass auch bezüglich vertragsgemäß hergestellter körperlicher Vervielfältigungen keine Erschöpfung eintreten solle. Dies wiederum hätte allerdings die Folge, dass beispielsweise eine vertragsgemäß selbst gebrannte Musik-CD anders behandelt werden müsste als eine in einem Ladengeschäft gekaufte, bei der unzweifelhaft Erschöpfung eintrete. Dr. *Reinbothe* wies darauf hin, dass Erwägungsgrund 33 der EG-Datenbankrichtlinie genau die selbe Frage aufwerfe, dass aber auch dort anscheinend Ratlosigkeit herrsche, wie die Regelung zu verstehen sei.

Zwei Fragen zu den nach der EU-Urheberrechtsrichtlinie zulässigen Schranken der Urheberrechte stellte Dr. Gernot *Schulze*, ebenfalls Rechtsanwalt in München. Er erkundigte sich bei Dr. *Reinbothe* zum einen, ob eine der bestehenden Schrankenregelungen des geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzes nicht von der Richtlinie gedeckt sei und deshalb aufgehoben werden müsse. Zum anderen bat er um eine Stellungnahme dazu, ob die Richtlinien Vorgaben zu der Frage mache, inwieweit bestehende Schranken, die für analoge Nutzungen entwickelt worden seien, auf den digitalen Bereich übertragen werden könnten. Dr. *Reinbothe* meinte zur ersten Frage, eine Streichung bestehender Vorschriften des deutschen Urheberrechts werde bei Umsetzung der Richtlinie wohl nicht erforderlich werden. Es zeichne sich allerdings ab, dass möglicherweise einige Regelungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes angepasst werden müssten. Was die Übertragbarkeit bestehenden Schrankenregelungen auf die digitale Welt

* Die Vorträge sind in dieser Ausgabe ab S. 28 bzw. S. 43 abgedruckt.

** Der Verfasser ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Urheber- und Medienrecht in München.

betrifft, wies Dr. *Reinbothe* darauf hin, dass die Ausnahmvorschriften der Richtlinie keine Rücksicht darauf nähmen, welche Technologie bei urheberrechtlich relevanten Nutzungen Anwendung finde. Die Ausnahmen gälten also für digitale und analoge Nutzungsakte gleichermaßen. Soweit eine im nationalen Recht vorhandene Klausel nicht von den Ausnahmvorschriften der Richtlinie gedeckt sei, bliebe dem betreffenden Mitgliedsstaat außerdem noch die sogenannte »Großvaterklausel« des Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe o der Richtlinie. Danach könne eine über die EU-Urheberrechtsrichtlinie hinausgehende Schrankenregelung im nationalen Recht weiterbestehen, wenn sie analoge Nutzungen von geringer Bedeutung betreffe, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt nicht berührten. Dr. *Reinbothe* warnte allerdings davor, die Tragfähigkeit der Vorschrift zu überschätzen. Der Handel innerhalb der Gemeinschaft sei inzwischen in aller Regel grenzüberschreitend. Sachverhalte mit ausschließlich regionaler Bedeutung seien deshalb kaum mehr vorstellbar.

Die zweite Diskussionsrunde in Anschluss an das Referat von Prof. *Dreier* eröffnete Frau Dr. Kornelia *Fritsch-Vallaster*, Böblingen. Sie warf die Frage auf, ob die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes zur Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch den sogenannten »Drei-Stufen-Test« der Berner Übereinkunft und des TRIPS-Abkommens auch dann bestehen würden, wenn sie unverändert und damit auch für digitale Vervielfältigungen fortgelten sollten. *Fritsch-Vallaster* bat Dr. *Reinbothe* um eine Einschätzung, ob in diesem Fall eine Nichtumsetzungsklage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften möglicherweise Aussicht auf Erfolg hätte. Dr. *Reinbothe* erklärte dazu, ob die §§ 53 ff. des deutschen Urheberrechtsgesetzes auch mit Blick auf digitale Vervielfältigungen mit dem »Drei-Stufen-Test« vereinbar seien, sei in der Tat ein Problem. Aufschlussreich sei in diesem Zusammenhang ein Blick in Erwägungsgrund 38 der EU-Urheberrechtsrichtlinie, der freilich nur Hinweise für Möglichkeiten zur Lösung des Problems gebe. Der Erwägungsgrund erkenne Urheberrechtsabgaben auf Vervielfältigungsgeräte als Möglichkeit zum Ausgleich von Nachteilen für Rechteinhaber zwar an. Urheberrechtsabgaben seien nach dem Wortlaut des Erwägungsgrundes aber nur dann zulässig, wenn sie sich nicht nennenswert auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft auswirkten. Dr. *Reinbothe* wies darauf hin, der Erwägungsgrund fordere die Mitgliedstaaten deshalb auch ausdrücklich dazu auf, den Unterschieden zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch gebührend Rechnung zu tragen. Wie das geschehe, sei Sache des nationalen Gesetzgebers. Denkbar sei durchaus auch eine Beibehaltung des Systems der Urheber-

rechtsabgaben, aber deren Erhöhung für den Fall digitaler Vervielfältigungen.

Mit einer zweiten Frage wandte sich Dr. *Fritsch-Vallaster* an Prof. *Dreier*. Sie beklagte, bei der Auslegung des Artikels 5 der EU-Urheberrechtsrichtlinie gebe es große Unsicherheiten, weshalb auch bereits mehrere Gerichtsverfahren anhängig seien. Prof. *Dreier* bat sie um eine Stellungnahme dazu, ob es in diesem Zusammenhang angemessen sei, die offenen Fragen von der Rechtsprechung klären zu lassen, oder ob sich hier nicht die nationalen Gesetzgeber stärker in die Pflicht nehmen lassen müssten.

Dr. Günther *Poll*, Rechtsanwalt in München, bat die Referenten um Klarstellung, wie sich der sogenannte »Drei-Stufen-Test« zur EU-Urheberrechtsrichtlinie verhalte. Seiner Auffassung nach sei nicht klar, ob der europäische Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Bereichsausnahmen des Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie in jedem Fall mit dem »Drei-Stufen-Test« vereinbar wären. Dr. *Poll* wandte sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegen die von Prof. *Dreier* in seinem Referat vertretene Auffassung, dass die Richtlinie von vornherein von einer Vereinbarkeit beispielsweise der Bereichsausnahme zu Gunsten von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mit einer oder mehreren Stufen des »Drei-Stufen-Test« ausgehe. Dr. *Poll* meinte, dass könne schon deshalb nicht richtig sein, weil die Bereichsausnahmen des Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie sehr offen gefasst seien. Den Mitgliedstaaten werde bei der Ausgestaltung beispielsweise des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie ein großer Spielraum gelassen. Dr. *Poll* gab seiner Überzeugung Ausdruck, man könne es den nationalen Gesetzgebern deshalb nicht ersparen, bei Umsetzung der Richtlinie bei jeder Einzelregelung noch einmal die Vorgaben des »Drei-Stufen-Tests« zu beachten. Dr. *Reinbothe* schloss sich dem ausdrücklich an. Die Mitgliedstaaten seien bei Umsetzung der Richtlinie selbstverständlich an den »Drei-Stufen-Test« gebunden. Das gelte insbesondere bei schwierigen Interessenabwägungen, etwa der Entscheidung über die Ausdehnung bestehender Schrankenregelungen auf digitale Vervielfältigungen. Hier müsse in jedem Fall geprüft werden, ob eine Ausnahme mit Blick auf neue technische Maßnahmen in ihrer ganzen Reichweite noch gerechtfertigt sei oder ob Anpassungen erforderlich würden. Das gelte auch für den deutschen Gesetzgeber. Zur offenen Formulierung der Richtlinie gab Dr. *Reinbothe* zu bedenken, diese habe sich bereits deshalb nicht vermeiden lassen, weil 15 teilweise recht unterschiedliche Rechtsordnungen auf einen Nenner hätten gebracht werden müssen. Mit Leben erfüllen müssten die Vorgaben der Richtlinie die Mitgliedstaaten.

Mit dem Begriff des Rechteinhabers beschäftigte sich ein Diskussionsbeitrag von Dr. Arthur *Waldenberger*, Syndikus des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger.

Dr. *Waldenberger* wies darauf hin, dass der Begriff des Rechtsinhabers in der EU-Urheberrechtsrichtlinie oft verwendet werde. Zum Inhalt des Begriffs bringe die Richtlinie aber bedauerlicherweise nichts Neues. Dr. *Waldenberger* warf deshalb die Frage auf, ob es nicht sachgerecht und erwägenswert sei, dem Begriff wenigstens im deutschen Urheberrecht in Zukunft stärkere Bedeutung zukommen zu lassen. Dr. *Reinbothe* bestätigte, dass die Richtlinie sich nicht weiter mit dem Begriff des Rechtsinhabers befasse. Er kündigte aber an, dass sich die Kommission schon bald mit dem Thema befassen werde. Angedacht sei vor allem eine Regelung der Urheberschaft bei Filmwerken. Eine entsprechende Mitteilung werde die Kommission voraussichtlich Anfang 2002 vorlegen. Die Mitteilung werde auch auf die Unterscheidung von originärer und derivativer Rechtsinhaberschaft, auf Übertragungsvereinbarungen und Vermutungsregeln eingehen. Prof. *Dreier* meinte zum Beitrag Dr. *Waldenbergers*, eine Bereinigung der Regelungen des Urheberrechtsgesetzes wäre in der Tat zu begrüßen. Das gelte nicht nur aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Eine Überarbeitung sei auch deshalb wünschenswert, weil sie dazu zwingen werde, sich darüber klar zu werden, wen man mit dem Urheberrecht schützen wolle und im Ergebnis schütze. Überall dort, wo das Gesetz den Urheber schütze, nutze das im Wirtschaftsleben ja regelmäßig nicht dem Urheber, sondern einem Dritter, der sich entsprechende Rechte hätte einräumen lassen.

Richard *Brunner*, Rechtsanwalt aus Augsburg, wies darauf hin, dass die EU-Urheberrechtsrichtlinie in vielen Bereichen individuellen Vereinbarungen zwischen

Rechteinhabern und Werknutzern den Vorrang einräume. Dr. *Reinbothe* bat er in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme, ob dadurch nicht auf lange Sicht eine Aushebelung des Systems der Schrankenregelungen der Richtlinie zu befürchten sei. Schließlich sei zu erwarten, dass die wirtschaftlich stärkeren Rechteinhaber sich bei Individualvereinbarungen regelmäßig gegenüber den Werknutzern durchsetzen würden. Dr. *Reinbothe* meinte zu der Frage, gerade mit Blick auf das Verhältnis von technischen Schutzmaßnahmen der Rechteinhaber und Schrankenregelungen zu Gunsten der Werknutzer müssten vor allem die nationalen Gesetzgeber Farbe bekennen. Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie überlasse den Mitgliedstaaten ausdrücklich den Erlass von Regelungen, die einen gerechten Ausgleich zwischen den Beteiligten herbeiführen sollten.

Prof. *Kreile* meinte abschließend, es werde sich zeigen müssen, ob die EU-Urheberrechtsrichtlinie ihr Ziel erreiche, die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anzugleichen. Möglicherweise werde die Umsetzung der Richtlinie einige Differenzen beseitigen, aber gleichzeitig zu neuen Unterschieden führen. Er gehe davon aus, dass die Kommission während der nächsten Zeit ein besonderes Augenmerk darauf haben werde, dass die Umsetzung der Richtlinie den in sie gesetzten Erwartungen gerecht werde. Dr. *Reinbothe* sei hier, stellvertretend für die Kommission, alles Gute zu wünschen.

Mit einem Dank an Referenten und Diskussionsleiter verabschiedete Prof. *Becker* die Teilnehmer und beendete die Arbeitstagung.

Aus anderen Zeitschriften

Von Stefan Schmaus*, München

Urheberrecht

Nationales Urheberrecht

Dietz, Adolf:

Der Entwurf zur Neuregelung des Urhebervertragsrechts. In: AfP 2001, 261 – 265.

Garloff, Peter:

Copyright und Kunstfreiheit – zur Zulässigkeit ungenehmigter Zitate in Heiner Müllers letztem Theaterstück. In: GRUR 2001, 476 – 482.

Karger, Michael:

Rechtseinräumung bei Software-Erstellung. In: CR 2001, 357 – 366.

Katzenberger, Paul:

Neuregelung des Urhebervertragsrechts aus rechtsvergleichender Sicht. In: AfP 2001, 265 – 271.

Nomine, Rainer:

Der Königlich Preußische Literarische Sachverständigen-Verein von 1838 bis 1870. Ein Wegbereiter des deutschen Urheberrechts im Spiegel der Akten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin. In: UFITA Bd. 2001/II, 497 – 534.

* Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Urheber- und Medienrecht in München.